

Standards für den Erwerb klinisch-praktischer Kompetenzen in der Logopädie/Sprachtherapie

Ein gemeinsames Grundsatzpapier von dbi und dbs

Präambel

Zielsetzung des Papiers ist es, einen verbandsübergreifenden Konsens zu den klinisch-praktischen Ausbildungs-Bestandteilen zu formulieren. Es werden darin keine `Regelungen` für die Studienorganisation getroffen, sondern Empfehlungen der Verbände für optimale Praxis-Ausbildungsbedingungen an Berufsfachschulen und Hochschulen für Logopädie sowie in GKV-zugelassenen Studiengängen¹ ausgesprochen. Der Entstehungsprozess dieses Grundsatzpapiers ist in der Anlage 3 dokumentiert.

Das Grundsatzpapier wurde am 20. April 2013 im Rahmen des 2. Wissenschaftssymposiums von dbi und dbs in Aachen vorgestellt.

Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbi)
Deutscher Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e.V. (dbs).

1 Einleitung

Der Erwerb von klinisch-praktischen Kompetenzen ist ein zentraler Bestandteil der logopädischen/sprachtherapeutischen Ausbildung². Die klinisch-praktische Ausbildung kann unter keinen Umständen durch theoretisches Studium ersetzt werden (vgl. CPLOL, 2009).

dbi und dbs fordern, dass die logopädische/sprachtherapeutische Ausbildung ausschließlich an Hochschulen stattfindet³.

¹ Studiengänge mit einer Zulassung nach den „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 SGB V“

² In Anlehnung an die medizinischen Studiengänge wird der Verbund von Studium und praktischer Ausbildung in diesem Papier als „Ausbildung“ bezeichnet.

³ Dennoch soll das vorliegende Papier auch für die bestehenden Berufsfachschulen gelten. Deswegen wird im Text die Bezeichnung „ausbildende Einrichtung“ verwendet, die sich gleichermaßen auf Hochschulen und Berufsfachschulen bezieht.

Eine wissenschaftliche Qualifizierung ist für die komplexen Anforderungen der logopädischen/sprachtherapeutischen Versorgung unumgänglich. Gleichzeitig muss eine hohe Qualität der klinisch-praktischen Ausbildung gewährleistet werden. **In dem vorliegenden Grundsatzpapier werden deshalb Standards für die klinisch-praktische Ausbildung von Logopädinnen/Sprachtherapeutinnen formuliert.** Diese gelten unabhängig vom Ausbildungsort und dem angestrebten Abschluss. Die ausbildenden Einrichtungen haben alle Freiheiten, die klinisch-praktische Ausbildung über diese Standards hinausgehend zu gestalten.

2 Bestehende Richtlinien zur klinisch-praktischen Ausbildung: LogAPrO und GKV-Zulassungsempfehlungen

Der Umfang der klinisch-praktischen Ausbildung in der Ausbildung zum Logopäden ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) festgeschrieben (vgl. Anlage 1). Die Anforderungen an die klinisch-praktische Ausbildung in Bachelor- und Masterstudiengängen sind in den Prüfungsordnungen der Hochschulen formuliert. Diesen liegen u.a. die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zugrunde (vgl. Anlage 2). Damit liegen in der Logopädie/Sprachtherapie derzeit zwei bundesweit geltende Richtlinien zur klinisch-praktischen Ausbildung vor.

Beide werden in dem vorliegenden Grundsatzpapier vollständig berücksichtigt. Das Grundsatzpapier vergleicht die in der LogAPrO bzw. den GKV-Zulassungsempfehlungen formulierten Ausbildungsanforderungen sowie Ausbildungsbedingungen und leitet auf der Grundlage beider Richtlinien Standards der klinisch-praktischen Ausbildung von Logopädinnen/Sprachtherapeutinnen ab.

Die **LogAPrO** schreibt 2100 Stunden praktische Ausbildung vor (siehe Anlage 1), die sich zusammensetzen aus

1. Hospitationen in der Phoniatrie, Logopädie und anderen Einrichtungen (340 Stunden),
2. Praxis der Logopädie (1520 Stunden),
3. Praxis in Zusammenarbeit mit anderen Gebieten (240 Stunden).

Zur „Praxis der Logopädie“ gehören Übungen zur Befunderhebung (2.1), Übungen zur Therapieplanung (2.2) und Therapien unter fachlicher Aufsicht und Anleitung (2.3). Wie viele Stunden auf die Therapie unter fachlicher Aufsicht und Anleitung entfallen müssen, definiert die LogAPrO nicht. Als Beispiel jedoch spezifiziert der bayerische Lehrplan diesen Bereich auf 200 Stunden Therapie mit Supervision (100 eigene Therapien und 100 Co-Therapien).

Die **GKV-Zulassungsempfehlungen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V** (siehe Anlage 2) beziffern den Umfang der praktischen Ausbildung mit 720 Stunden (24 ECTS), die sich zusammensetzen aus

1. Praktika (mind. 600 Stunden/20 ECTS),
2. unmittelbarer Patientenkontakt (mind. 520 Stunden),
3. Hospitation (80 Stunden),
4. Vor- und Nachbereitung der Praktika (120 Stunden/4 ECTS).

Anders als in der LogAPrO ist maßgeblich die Anzahl der unter Supervision zu leistenden eigenen Therapien festgeschrieben. Die weiteren durch die LogAPrO vorgeschriebenen Teile der klinisch-praktischen Ausbildung – z.B. Übungen zur Befunderhebung und zur Therapieplanung – werden in den GKV-Zulassungsempfehlungen hingegen nicht genannt. Diese stellen jedoch auch unter Hochschulbedingungen verpflichtende Bestandteile der klinisch-praktischen Ausbildung dar und sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

Das vorliegende Grundsatzpapier interpretiert die Stundenvorgabe der GKV-Zulassungsempfehlungen zum unmittelbaren Patientenkontakt als Spezifizierung von Punkt 2.3 der LogAPrO (Therapie unter fachlicher Aufsicht und Anleitung). Diese Anforderung wird daher übernommen und im Folgenden als „Therapeutisches Arbeiten unter Supervision“ bezeichnet. Für therapeutisches Arbeiten unter Supervision wird eine Mindeststundenzahl vorgegeben. Weiterhin legt das Grundsatzpapier praktische Übungen unter Anleitung und Hospitationen als notwendige Bestandteile der klinisch-praktischen Ausbildung fest.

3 Standards für die klinisch-praktische Ausbildung in der Logopädie/Sprachtherapie

Die Verantwortung für die klinisch-praktische Ausbildung und für die Gewährleistung der in diesem Papier formulierten Standards liegt stets bei der ausbildenden Einrichtung.

Ein wesentlicher Teil der klinisch-praktischen Ausbildung muss daher *in der ausbildenden Einrichtung* erfolgen. Diese sog. *interne praktische Ausbildung* findet z. B. in angeschlossenen Ambulatorien, Lehrpraxen o. ä. statt. Zudem soll ein Teil der klinisch-praktischen Ausbildung in Form von *externen Praktika*, die z.B. in Kooperationspraxen oder -kliniken absolviert werden, erfolgen. Externe Praktika können die klinisch-praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung nicht ersetzen.

3.1 Ziele der klinisch-praktischen Ausbildung

Übergeordnetes Ziel der klinisch-praktischen Ausbildung ist der Erwerb einer professionellen fachlichen und therapeutischen Handlungskompetenz.

Unter Anleitung und fachlicher Supervision sollen die Studierenden

- ihre fachspezifischen Fertigkeiten als Logopädin/Sprachtherapeutin⁴ entwickeln und vertiefen,
- Therapien zu allen relevanten Störungsbildern durchführen,
- ihr Wissen über Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen, deren Diagnose und Behandlung in der Praxis ihres späteren Berufsfeldes anwenden,
- die Fähigkeit zur klinischen-praktischen Entscheidungsfindung und Reflexion erwerben,
- evidenzbasierte therapeutische Maßnahmen planen, durchführen, evaluieren, begründen und in die beruflichen Alltagsbedingungen integrieren,
- Bezüge zu anwendungsbezogener Forschung herstellen,
- die Qualität des therapeutischen Handelns sichern.

Ziele der internen praktischen Ausbildung sind:

- Vorbereitung bzw. Heranführung an das eigene therapeutische Arbeiten,
- ausführliche Vor- und Nachbereitung der therapeutischer Tätigkeiten,
- angeleitete Reflexion über eigene und fremde Therapien,
- Übung von Gesprächsführung und dem Verhalten in herausfordernden Situationen,
- Verbindung von theoretischen Grundlagen mit den Anforderungen der klinisch-therapeutischen Praxis,
- Erlernen einer therapeutischen Grundhaltung.

Ergänzende Ziele der externen praktischen Ausbildung sind:

- Kennenlernen von Arbeitsabläufen in Praxen und Kliniken,
- Arbeiten in einem (multidisziplinären) Team,
- Interaktion mit einer Vielzahl von Patienten und deren Angehörigen.

3.2 Inhalt und Organisation der klinisch-praktischen Ausbildung

Die klinisch-praktische Ausbildung in der Logopädie/Sprachtherapie umfasst immer

1. praktische Übungen unter Anleitung,
2. Hospitationen,
3. therapeutisches Arbeiten unter Supervision.

⁴ Zur besseren Lesbarkeit wird bei der Personenbezeichnung entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber natürlich stets beide Geschlechter.

Diese Bestandteile werden nachfolgend inhaltlich und in ihrer organisatorischen Form definiert:

1. Praktische Übungen unter Anleitung

- dienen dem Erwerb und der Erprobung von klinisch-praktischen Kompetenzen,
- finden z.B. in Form von Übungen zur Befunderhebung, zur Therapieplanung und -durchführung oder zur Gesprächsführung statt,
- erfordern keinen direkten Patientenkontakt,
- sollten in Kleingruppen erfolgen,
- erfolgen als klinisch-praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung,
- finden während des Vorlesungszeitraums in der ausbildenden Einrichtung statt,
- werden angeleitet und betreut durch eine Lehrkraft der ausbildenden Einrichtung.

2. Hospitationen

- dienen der zielgerichteten Beobachtung der logopädischen/sprachtherapeutischen Arbeit mit einem Patienten,
- erfolgen im Rahmen der internen praktischen Ausbildung und/oder im externen Praktikum,
- finden während des Vorlesungszeitraums und/oder in der vorlesungsfreien Zeit statt, z.B. als studienbegleitendes Praktikum, Blockpraktikum oder Praxissemester,
- werden in der internen praktischen Ausbildung durch eine Lehrkraft der ausbildenden Einrichtung betreut und fachlich angeleitet.
- Bei externen Praktika kann die fachliche Anleitung an die Praktikumsstelle delegiert werden; gleichzeitig erfolgt eine Betreuung des gesamten Praktikums durch eine Lehrkraft der ausbildenden Einrichtung.

3. Therapeutisches Arbeiten unter Supervision

- ermöglicht den Studierenden, ihr fachliches Wissen in der Praxis ihres späteren Berufsfeldes anzuwenden,
- erfolgt erst, nachdem die Studierenden auf das jeweilige Störungsbild vorbereitet wurden (z.B. durch praktische Übungen),
- erfolgt in einer 1:1 Situation im unmittelbaren Kontakt mit einem Patienten und/oder seinen Angehörigen, z.B. bei Diagnostik, Therapie und Beratung,
- erfolgt im Rahmen der internen praktischen Ausbildung und/oder eines externen Praktikums,
- findet während des Vorlesungszeitraums und/oder in der vorlesungsfreien Zeit statt, z.B. als studienbegleitendes Praktikum, Blockpraktikum oder Praxissemester,
- wird in der internen praktischen Ausbildung durch eine Lehrkraft der ausbildenden Einrichtung betreut und supervidiert.
- Bei externen Praktika kann die Supervision der Therapien an die Praktikumsstelle delegiert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Betreuung des gesamten Praktikums durch eine Lehrkraft der ausbildenden Einrichtung.

3.3 Umfang der klinisch-praktischen Ausbildung

- Die klinisch-praktische Ausbildung beinhaltet immer alle unter 3.1 genannten Bestandteile (praktische Übungen unter Anleitung, Hospitationen, therapeutisches Arbeiten unter Supervision).
- Therapeutisches Arbeiten unter Supervision umfasst mindestens 520 Stunden (entsprechend der GKV-Zulassungsempfehlungen).
- Davon sollten mindestens 100 Stunden in der internen praktischen Ausbildung organisiert sein.
- Alle Störungsbilder, für die durch den Studienabschluss eine Krankenkassen-Zulassung angestrebt wird, müssen in der klinisch-praktischen Ausbildung abgedeckt werden.

3.4 Qualität der klinisch-praktischen Ausbildung

Die ausbildende Einrichtung ist für die Sicherung einer qualitativ hochwertigen klinisch-praktischen Ausbildung verantwortlich. Insbesondere müssen die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt sein:

Anforderungen an die ausbildende Einrichtung

- Das Curriculum sieht praktische Übungen unter Anleitung, Hospitationen und therapeutisches Arbeiten unter Supervision als Bestandteile der klinisch-praktischen Ausbildung vor.
- Im Kollegium gibt es mindestens eine zuständige Person für die Koordination der klinisch-praktischen Ausbildung. Diese Person ist sowohl den Studierenden als auch den externen Praktikumsstellen bekannt und für diese erreichbar.
- Im Kollegium gibt es mindestens eine Person, die die Studierenden während der klinisch-praktischen Ausbildung fachlich anleitet und betreut. Sie ist für die Studierenden auch während ihrer externen Praxisphasen erreichbar.
- Zur internen praktischen Ausbildung sollte es eine Anbindung an eine sprachtherapeutische Ambulanz, eine Lehrpraxis und/oder eine Poliklinik geben.
- Bei externen Praktika muss die ausbildende Einrichtung sicherstellen,
 - dass eine qualifizierte inhaltliche Anleitung bzw. Supervision der Studierenden vor Ort gewährleistet ist,
 - dass es zwischen Ausbildungsort und externer Einrichtung eine Qualität sichernde Kooperation gibt. Dazu eignen sich z.B. Kooperationsverträge, Praktikumsbesuche, Praktikumsleitfäden und Dokumentations- und Reflexionsbögen.

Anforderungen an die logopädische/sprachtherapeutische Therapiesupervision

- Der Supervisor muss für den Indikationsbereich, den er supervidiert, als Leistungserbringer zugelassen oder zulassungsfähig sein gemäß der GKV-Zulassungsempfehlungen nach §124 SGB V.
- Der Supervisor sollte im Indikationsbereich, den er supervidiert, über eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügen.
- Supervisoren, die in der internen klinisch-praktischen Ausbildung tätig sind, sind Lehrende der ausbildenden Einrichtung. Sie sollten im Bereich Supervision zusätzlich qualifiziert sein, z.B. durch themenspezifische Fortbildungen und/oder eine entsprechende Zusatzausbildung.
- Therapeutisches Arbeiten unter Supervision findet in der Regel in einer 1:1 Situation statt, d.h. ein Studierender behandelt einen Patienten.
- Die Reflexion einer Therapie ist in Kleingruppen unter Beteiligung eines Supervisors möglich.
- Der Supervisor gestaltet seine Supervisionen insbesondere durch:
 - ausführliche Fallbesprechungen,
 - Besprechung der Befunde, Therapieplanung und Verlaufsprotokolle,
 - Analyse von Aufzeichnungen, z.B. Video- und Tonaufnahmen,
 - Feedback zum therapeutischen Verhalten,
 - Anleitung zur Selbstreflexion und zur therapeutischen Eigenständigkeit.

3.5 Überprüfung der erworbenen klinisch-praktischen Kompetenzen

- Klinisch-praktische Kompetenzen müssen im klinisch-praktischen Zusammenhang überprüft werden, z.B. in Form von Falldarstellungen und/oder Prüfungsbehandlungen.
- Form, Inhalt und Umfang der Prüfung werden dem Studierenden vor Beginn des entsprechenden Moduls bzw. der entsprechenden Praxisphase bekannt gegeben.
- Die Prüfung erfolgt in Verantwortung und unter Leitung der ausbildenden Einrichtung.

Verwendete Quellen

Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Papiers waren die nachfolgend aufgeführten Dokumente. Die angegebenen URLs entsprechen dem Stand vom 10.04.2013.

American Speech-Language-Hearing Association (ASHA) (2007). Scope of Practice in Speech-Language Pathology
<http://www.asha.org/docs/html/SP2007-00283.html#sec1.1>

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO). Ausfertigungsdatum: 01.10.1980.
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/logapro/gesamt.pdf>

Comité Permanent de Liaison des Orthophonistes/Logopèdes de l'Union Européenne (cplol) (2009). Position Statement on Practice Education during Initial Speech and Language Therapy Education Programmes.
http://www.cplol.eu/eng/practice-educ_pos_stat.pdf

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
http://ec.europa.eu/education/pub/pdf/general/eqf/leaflet_de.pdf

Deutscher Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e.V. (dbs) & Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl) (2001): Ausbildungsprofil Sprachtherapeutin. Konsenspapier zur Schaffung eines einheitlichen Ausbildungsprofils im Bereich Sprachtherapie in Deutschland. Die Sprachheilarbeit 46, 36-39.

Deutscher Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e.V. (dbs) (o.J.). Einblicke – Vom Wissen zum Handeln. Praktikumsleitfaden für Studierende mit Kopiervorlagen für die Dokumentation.

Deutscher Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e.V. (dbs) (2010). Leitbild Akademische Sprachtherapeutin/Akademischer Sprachtherapeut.
http://www.dbs-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/dbs_Leitbild.pdf?PHPSESSID=72e3dd24ffacffa4ecde7fe8e00d0287

Deutscher Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten e.V. (dbs) (1990). Berufsordnung für akademische Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten.
<http://www.dbs-ev.de/fileadmin/dokumente/Mitgliederbereich/Servicepapiere/Berufsordnung.pdf>

Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl) (1998). Berufsordnung der LogopädInnen.
<http://www.dbl-ev.de/der-dbl/der-verband/grundsatzpapiere.html>

Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl) (2009). Empfehlung zur Gestaltung externer Praktika.

<http://www.dbl-ev.de/der-dbl/qualitaetsmanagement/qualitaetssicherung-in-der-ausbildung.html>

Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (2011)

www.deutscherqualifikationsrahmen.de

Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden (Zulassungsempfehlungen) in der Fassung vom 01.03.2012

http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/heilmittel/zulassungsempfehlungen/zulassungsempfehlungen.jsp

Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG). Ausfertigungsdatum: 07.05.1980;

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/logopg/gesamt.pdf>

International Association of Logopedics and Phoniatrics (IALP) (2009). IALP Guidelines for Initial Education in Speech Language Pathology

http://www.ialp.info/rs/7/sites/935/user_uploads/File/downloads/Educ%20Guidelines%20Final%202009.pdf

Lehrpläne für die Berufsfachschule für Logopädie, Bayerisches

Staatsministerium für Unterricht und Kultus

www.isb.bayern.de/download/11776/lp_bfs_logopaedie_01.08.2000.pdf

Ständige Konferenz der Logopädenlehranstaltsleitungen und Fachtagung der Lehrlogopäden (1993). Curriculum für die Ausbildung des Logopäden nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden in der Bundesrepublik Deutschland (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Median Verlag. Heidelberg.

Anlage 1

*Umfang der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zum Logopäden laut Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO)
(vgl. LogAPrO, Anlage 2 zu § 1 Abs. 1)*

*Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1)*

Praktische Ausbildung

1. Hospitationen in	340 h
1.1 Phoniatrie und Logopädie	
1.2 anderen fachbezogenen Bereichen. Auch Exkursionen (mindestens 100 Stunden)	
2. Praxis der Logopädie	1.520 h
2.1 Übungen zur Befunderhebung	
2.2 Übungen zur Therapieplanung	
2.3 Therapie unter fachlicher Aufsicht und Anleitung	
3. Praxis in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des therapeutischen Teams auf den Gebieten der	240 h
3.1 Audiologie und Pädaudiologie	
3.2 Psychologie einschließlich Selbsterfahrungstechniken	
3.3 Musiktherapie	
Insgesamt	2.100 h

Anlage 2

Anforderungen an die klinisch-praktische Ausbildung in Bachelor-/Masterstudiengängen laut Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V (vgl. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V in der Fassung vom 01.03.2012, S. 24)

4.2.2 Stundenverteilung

Für die Vor- bzw. Nachbereitung der Praktika in der Hochschule sind 120 Stunden (4 ECTS) vorgesehen. Während des Bachelor-/Masterstudiums sind einschlägige Praktika von 600 Stunden (20 ECTS) abzuleisten. Die Praktika werden in Form von Blockpraktika und/oder studienbegleitenden Praktika durchgeführt. Von den insgesamt 600 Stunden entfallen höchstens 80 Stunden (13 %) auf ein Beobachtungspraktikum und mindestens 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt (87 %). Für Vorbereitung, Dokumentation, Beratung und Nachbereitung mit Reflektion werden im Durchschnitt je Praktikumsstunde mit unmittelbarem Patientenkontakt maximal 12 Minuten berücksichtigt. Die Aufteilung der Beobachtungsanteile (13 %) und unmittelbaren Patientenkontakte (87 %) gilt auch innerhalb der einzelnen Indikationsbereiche. Für eine Zulassung in den einzelnen Indikationsbereichen ist der nachfolgende Praktikumsumfang nachzuweisen.

Indikationsbereich		Stunden
SP1 - SP3 SF	Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien	240
SP4	Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear- Implantat-Versorgung	40
SP5 - SP6	Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie	140
RE1 - RE2	Stottern und Poltern	50
ST1 - ST4	Stimmstörungen	80
SC1 - SC2	Kau- und Schluckstörungen	50
	Summe	600

Anlage 3

Entstehungsprozess der Standards für den Erwerb klinisch-praktischer Kompetenzen in der Logopädie/Sprachtherapie

Beim gemeinsamen Forschungssymposium von dbl und dbs im März 2012 in Bochum wurde die Idee entwickelt, das vorliegende Papier als Verbandsempfehlung für die Qualität der praktischen Ausbildungsinhalte zu erstellen. Eine Arbeitsgruppe aus jeweils zwei Verbands-VertreterInnen hat den ersten Entwurf formuliert: für den dbl PD Dr. Thomas Günther und Azzisa Pula-Keuneke, für den dbs Judith Heide und Dr. Claudia Iven.

Nach einer ersten Abstimmung des Entwurfs in den Verbandsgremien wurde der Text im Dezember 2012 mit einer Expertengruppe diskutiert. Die Vertreterinnen der Logopädie- und Sprachtherapie-Ausbildungsstätten hatten dabei Gelegenheit, ihre Anmerkungen und Änderungsvorschläge einzubringen. Diejenigen Ausbildungsstätten, die nicht direkt an der Expertenrunde teilnehmen konnten, wurden vorab informiert und hatten die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen. Der dbs konnte so sämtliche Hochschulen beteiligen, die Studiengänge der Sprachtherapie anbieten. Für den dbl war eine repräsentative Auswahl von 13 Schulen vertreten.

Die Anmerkungen der Expertenrunde und der befragten Studienstätten wurden in der zweiten Entwurfsfassung aufgegriffen, die im Januar 2013 erstellt wurde. Diese Fassung wurde im Februar 2013 von den Verbandsvorständen verabschiedet und am 20. April 2013 in Aachen vorgestellt.